

RS OGH 2000/7/25 1Ob16/00k, 7Ob103/06g, 6Ob187/15s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.07.2000

Norm

AußStrG 2005 §17

AußStrG §185 Abs3

Rechtssatz

Angesichts der Absicht des Gesetzgebers, auf eine Verfahrensbeschleunigung hinzuwirken, treten die Rechtsfolgen des § 185 Abs 3 AußStrG auch insoweit ein, als zu einzelnen relevanten Punkten eines Antrags (hier: bei einem Unterhaltserhöhungsantrag des Kindes zum behaupteten Wegfall einer weiteren Sorgspflicht des Unterhaltsverpflichteten) kein Vorbringen erstattet wird.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 16/00k
Entscheidungstext OGH 25.07.2000 1 Ob 16/00k
Veröff: SZ 73/119
- 7 Ob 103/06g
Entscheidungstext OGH 10.05.2006 7 Ob 103/06g
Vgl auch; Beisatz: Die Vorlage einer von einer Steuerberatungskanzlei beigeschafften, vom Dienstgeber nicht unterfertigten Dienstgeberbestätigung mit dem Anmerken eines bestimmten monatlichen Nettoverdienstes reicht aus, um den wesentlich höheren Angaben zum Verdienst des Unterhaltsverpflichteten seitens des Antragstellers entgegenzutreten und die Rechtsfolgen des § 17 AußStrG 2005 auszuschließen. (T1)
- 6 Ob 187/15s
Entscheidungstext OGH 23.10.2015 6 Ob 187/15s
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114222

Im RIS seit

24.08.2000

Zuletzt aktualisiert am

01.12.2015

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at